OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350340/2/GS/JB

Datum:

Linz, 21. August 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der N.H., X, W., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 2.2.2017, GZ: SOJ-SH-24429-2017 CS, betreffend Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.2.2017 hat die belangte Behörde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (Bf) vom 10.1.2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wie folgt entscheiden.

„I. Ihnen wird ab 01.02.2017 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wir folgt zuerkannt:

a) H.N., geb. x
[Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 lit. A Oö. BMSG]

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) H.N., geb. x
Lohn bis 31.12.216
Arbeitslosengeld

Die Leistung ist befristet bis 30.06.2017

[...]

HINWEIS

Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Während der Dauer des Bezuges der Mindestsicherung ist die Bemühenspflicht, bzw. die aktive Arbeitssuche dahingehend nachzuweisen, dass sämtliche Bewerbungsaktivitäten schriftlich aufzulisten und festzuhalten sind. Es sind daher monatlich mindestens 10 Bewerbungen vorzulegen.

Die Bewerbungen sind persönlich und nachvollziehbar vorzulegen und haben Name, Telefonnummer und Adresse der Firma, sowie Ansprechpartner und Ergebnis des Vorstellungsgespräches zu beinhalten. Bewerbungen haben grundsätzlich persönlich oder schriftlich zu erfolgen (keine Telefonbewerbungen). Die Auszahlung der BMS erfolgt nach Abgabe der Bewerbungsliste.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass Frau H.N. vermögenslos sei, bis 31.12.2016 einen Lohn bezogen habe und mit Jänner 2017 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Im Jänner 2017 bestehe somit noch kein Anspruch auf

Bedarfsorientierte Mindestsicherung (siehe Berechnungsblatt). Da die Bf im Rahmen des Einsatzes ihrer Arbeitskraft nach § 11 leg. cit. Oö. BMSG zur Annahme aller angebotenen Tätigkeiten verpflichtet sei, um sich aus der sozialen Notlage zu befreien, sei jedenfalls davon auszugehen, dass bei täglich intensiver Arbeitssuche, der Annahme jeder gebotenen Tätigkeit und des Hervorstreichens der Arbeitswilligkeit bei Bewerbungsgesprächen bis spätestens 30.6.2017 auch ein Beschäftigungsverhältnis zu Stande komme. Aus diesem Grund wäre die Leistung bis 30.6.2017 befristet gewährt worden.

In dem dem Bescheid beiliegenden Berechnungsblatt für laufende Geldleistungen für Jänner 2017 ist bei der Berechnung des Anspruches der Geldleistung in Höhe von 0,00 Euro der monatliche Mindeststandard „Alleinstehend“ in der Höhe von 921,30 Euro dem Einkommen aus „Lohn“ (W. (bis 31.12.2016)) in der Höhe von 939,25 Euro gegenübergestellt.

I.2. In der ggst. Beschwerde vom 28.2.2017 bringt die Bf im Wesentlichen vor, dass die Stadt Wels die §§ 4ff, 13, 27 und 31 der Oö. BMSG und den § 1 der Oö. BMSV denkunmöglich und willkürlich auslege. Es wurden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben; die Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze festhalten, den angefochtenen Bescheid gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts abändern und die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 1.12.2016 gewähren. Folgende Mängel wurden bei der Berechnung geltend gemacht: Die Bf hätte nicht wissen können, dass ihr vom letzten Lohn vom Dezember 2016 insgesamt 150 Euro Wechselgeld abgezogen werden würde. Sie habe dies erst nach Erhalt eines neuen Gehaltszettels Mitte Jänner, also erst nach der Antragsstellung bemerkt. Wenn sie dies vorher gewusst hätte, hätte sie bereits mit 30.11.2016 die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragt. Den Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bei der belangten Behörde hätte sie erst am 10. Jänner stellen könne, da sie auf die Informationen bzw. Unterlagen über den Leistungsanspruch seitens des AMS warten hätte müssen. Sollte der Argumentation, der Bf die Mindestsicherung auf 1.12.2016 zu gewähren nicht gefolgt werden, so stelle sie rein vorsorglich den Antrag, ihr die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 1.1.2017 zu gewähren. Die Behörde begründe die Behauptung, dass im Jänner noch kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehe, nicht. Da sie bereits im Jänner Arbeitslosengeld erhalten habe, gehe die Bf davon aus, dass ihr die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ebenfalls ab Jänner zustehe. Im so genannten BMS-Berechnungsblatt benutze die belangte Behörde ein überhöhtes Einkommen für Dezember 2016. Im Dezember 2016 habe sie tatsächlich nur 789,25 Euro als Lohn erhalten. Anbei wurde nochmals der jeweilige Kontoauszug samt den Lohnzettel mitgeschickt. Da die Bf als Einkommen im Jänner nur die vom AMS 24,60 Euro täglich erhalten habe, hätte die belangte Behörde für den Anspruch im Jänner nur den AMS-Tagsatz vom Jänner heran ziehen dürfen. Die Verwendung

des überhöhten Lohnes Dezember 2016 für die Berechnung Jänner 2017 entbehre jeglicher gesetzlichen Grundlage. Die Berechnung für Februar verwende ebenso nicht das aktuelle, sondern den Vormonat des AMS-Bezuges für die Berechnung des Monats. Der Begründungspflicht sei die erstinstanzliche Behörde in keinster Weise nachgekommen. Als formale Mängel des Bescheides werden vorgebracht, dass die Rechtsmittelbelehrung den Eindruck erwecke, dass gegen den Bescheid Einwände nur mittels handgeschriebener Beschwerde erhoben werden könne. Die erwähnte technisch mögliche Form meine nur den Weg der Übermittlung eines handgeschriebenen Dokumentes an die Behörde. Fehle ein wesentliches Element werde die schriftliche Erledigung absolut nichtig. Eine Berufung gegen den derart nichtigen Bescheid führe zu dessen Aufhebung. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Betreuungsvereinbarung dem AMS die Bf ihre Bewerbungsaktivitäten bereits nachweise. Die Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an das zusätzliche Vorlegen einer Bewerbungsliste an die Stadt Wels zu knüpfen, entbehre jeder rechtlichen Grundlage.

I.3. Mit Schreiben vom 29.3.2017, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3.4.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt vor. Die belangte Behörde teilte darin weiters mit, dass Frau H.N. mit 10.1.2017 einen Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt habe. Im Jänner 2017 habe noch kein Anspruch bestanden, da Frau H. einen Lohnanspruch für Dezember 2016 in Höhe von 939,25 Euro gehabt habe. Frau H. möchte die BMS rückwirkend ab 1.12.2016 oder zumindest ab 1.1.2017 erhalten, da ihr gewisse Tatsachen im Vorfeld nicht bekannt gewesen wäre und sie ansonsten den Antrag auf BMS bereits früher gestellt hätte. Weiters sei sie der Meinung, dass für die BMS im Monat Jänner 2017 nicht der Lohnanspruch von Dezember 2016 herangezogen werden dürfe, sondern der Bezug des Arbeitslosengeldes vom Jänner 2017. Sie sei auch der Ansicht, dass beim BMS-Berechnungsblatt für Dezember 2016 ein überhöhter Betrag berücksichtigt worden sei. Es wären nämlich 150 Euro vom Lohnanspruch für Dezember 2016 von der Firma einbehalten worden, den sie bei Dienstbeginn als Wechselgeld in eben dieser Höhe erhalten habe und dies wäre bei der BMS-Berechnung für Jänner 2017 nicht berücksichtigt worden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG unterbleiben, da sich der entscheidungs-relevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, noch Art. 47 der Carta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen stehen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf hat am 10.1.2017 einen Antrag auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gestellt.

Laut Lohn/Gehaltsabrechnung der Bf für Dezember 2016 (Dienstgeber W. GmbH) ist darin ein Netto-Auszahlungsbetrag von 789,25 Euro ausgewiesen (Brutto 1.106,56 Euro).

Vom Bruttobetrag sind Abzugsbeträge in Höhe von 317,31 Euro (SV + LSD und Wechselgeld RE) aufgelistet. Den als Abzugsposten ausgewiesenen Wechselgeldbetrag in Höhe von 150 Euro hat die Bf zu Beginn ihres Dienstverhältnisses vom Dienstgeber erhalten und dieser war vereinbarungsgemäß bei Beendigung des Dienstverhältnisses diesem rückzuerstatten.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Auch die belangte Behörde tritt in ihrem Vorlagebericht der Behauptung der Bf, dass ein Betrag von 150 Euro vom Dienstgeber bei der Lohnabrechnung Dezember 2016 einbehalten worden ist, nicht entgegen. Von der belangten Behörde wurde dies vielmehr telefonisch beim ehemaligen Dienstgeber der Bf (Firma W. GmbH) verifiziert. Auch legte die Bf mit der Beschwerde den entsprechenden Lohnzettel vor.

III. Rechtliche Erwägungen

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) bestimmt:

§ 5
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

§ 7
Bemühungspflicht

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt die Bereitschaft der hilfsbedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)
(2) Als Betrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 gelten insbesondere:
1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe der § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung er sozialen Notlage. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016)

§ 8
Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung
1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfsbedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

§ 11
Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt

und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten von Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hatte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder

b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,

6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert, und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

(4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Person, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinne und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll verzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen. (Anm: LGBl.Nr. 24/2017)

§ 13
Monatliche Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs

(1) Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs erfolgt durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandards)=, soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung
1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3 festzusetzen: sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.
(5) Bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs ist grundsätzlich situationsbezogen auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Im ersten und letzten Monat der Hilfeleistung ist eine tageweise Aliquotierung vorzunehmen.

§ 28
Anträge

(1) Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt einen vorherigen Antrag voraus. Sie ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Hilfeleistung erforderlich machen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung (Oö. BMSV) LGBl. Nr. 75/2011 idF. LGBl.Nr. 89/2016, beträgt der monatliche Mindeststandard für alleinstehende Personen 921,30 Euro.

Die Bf beantragt rückwirkend ab 1.12.2016 oder zumindest ab 1.7.2017 bedarfsorientierte Mindestsicherung. Sie wendet ein, dass für die bedarfsorientierte Mindestsicherung im Monat Jänner 2017 nicht der Lohnanspruch für Dezember 2016 herangezogen werden dürfe, sondern der Bezug des Arbeitslosengeldes von Jänner 2017. Überdies wird vorgebracht, dass für Dezember ein um 150 Euro (Wechselgeld) überhöhter Betrag berücksichtigt worden sei.

Eine rückwirkende Antragstellung ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Es ist auf § 28 Abs. 1 Oö. BMSG zu verweisen, wonach die Leistung bedarfsorientierte Mindestsicherung einen vorherigen Antrag voraussetzt. In den gesetzlichen Erläuterungen zum Oö. BMSG AB 434/2011 ist zu dieser gesetzlichen Bestimmung angemerkt: „Es wird verdeutlicht, dass auch in dem Fall, dass einer hilfebedürftigen Person bedarfsorientierte Mindestsicherung angeboten wird, eine Antragstellung erforderlich ist und keine amtswegige Leistungserbringung in Frage kommt. Weiters ist zu § 28 Abs. 4 leg. cit. in den gesetzlichen Erläuterungen ausgeführt: „Da die antragstellende Person mit der Antragstellung ihre soziale Notlage zum Ausdruck bringt, ist ab diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht. Eine rückwirkende Antragstellung scheidet damit ebenso aus, wie die Beurteilung des Antrags erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem sämtliche für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen. ...“

Außerdem wird angemerkt, dass die Einbehaltung es Wechselgeldbetrages bei Beendigung durch den Dienstgeber zu Beginn des Dienstverhältnisses vereinbart wurde und somit für die Bf voraussehbar war.

Das somit aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine rückwirkende Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausscheidet, ist die gegenständliche Anspruchsprüfung ab Jänner 2017 durchzuführen, da die Bf ihren Antrag am 10.1.2017 gestellt hat.

Gemäß § 13 Abs. 5 Oö. BMSG ist bei der Berechnung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf die aktuelle Notlage im Monat der Hilfeleistung abzustellen. Die gesetzlichen Erläuterungen AB 34/2011 führen dazu aus: „Der bisherigen Praxis und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sozialhilfe Rechnung tragend sieht Abs. 5 vor, dass bei der Bemessung der Leistung die aktuelle Notlage (deren Ausmaß mit den Mindeststandards beschrieben wird) den aktuellen Ressourcen gegenüber zu stellen ist. Damit wird klargestellt, dass zum Beispiel bei AMS-Leistungen nicht der Anspruchszeitraum, sondern der Leistungs- bzw. der Auszahlungszeitpunkt maßgeblich ist. ...“ Da

Löhne, AMS-Leistungen, etc. erst im Nachhinein zur Auszahlung kommen, ist für die Überprüfung eines Anspruches auf bedarfsorientierte Mindestsicherung der Lohnanspruch des Vormonates, der mit Monatsende ausbezahlt wird, heranzuziehen. Somit hat die belangte Behörde zu Recht für die Beurteilung eines Anspruches ab Jänner 2017 den der Bf für das Vormonat (Dezember 2016) gebührenden Lohnanspruch herangezogen.

Laut Lohn/Gehaltsabrechnungszettel für Dezember 2016 hat die Bf vom Dienstgeber W. GmbH einen Betrag von 789,25 Euro netto ausbezahlt erhalten. Vom Bruttoauszahlungsbetrag in Höhe von 1.106,56 Euro wurde vereinbarungsgemäß auch ein Wechselgeldrückerstattungsbetrag in der Höhe von 150 Euro als Abzugsposten vom Dienstgeber berücksichtigt. Die belangte Behörde hat diesen Betrag von 150 Euro nicht als einkommensmindernd bei der Ermittlung des Einkommens für Dezember 2016 berücksichtigt.

Nachweislich beträgt für Dezember 2016 das tatsächlich ausbezahlte und somit der Bf gebührende Einkommen 789,25 Euro. Bei der Berechnung des Einkommens ist das sogenannte „Zuflussprinzip“ zu Grunde zu legen und als Einkommen wird jeweils jenes des Vormonates, das erst Ende des Monats ausbezahlt wird, und daher erst im Folgemonat zur Verfügung steht, herangezogen (vgl. Landesverwaltungsgericht Tirol vom 29.10.2015, LVwG-2015/45/1929-7). Für die Berechnung für den Monat Jänner 2017 ist von einem gebührenden Einkommen von 789,25 Euro (Lohn/Gehaltsabrechnung Dezember 2016) auszugehen. Dem gegenüber steht der anzuwendende Mindeststandard in der Höhe von 921,30 Euro. Daraus ergibt sich eine Differenz und ein grundsätzlicher Anspruch ab Antragstellung im Jänner 2017.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie bereits ausgeführt, ist die belangte Behörde bei ihren Berechnungen für Jänner 2017 nicht vom tatsächlich erzielten (geringeren) Einkommen der Bf ausgegangen. Im fortzusetzenden Verfahren hat die belangte Behörde daher den Anspruch der Bf für Jänner 2017 aliquot (Antragstellung erst mit 10.1.2017) neu zu berechnen und ein neues Berechnungsblatt auszustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte

Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Zu ihren formalen Einwendungen wird die Bf darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde im beiliegenden Berechnungsblatt, das integrierender Bestandteil der Begründung des Bescheides ist, klar und übersichtlich das von ihr zu Beurteilung herangezogene Einkommen der Bf aufgelistet hat. Zu Unrecht wurde jedoch – wie oben ausgeführt – der vom DG einbehaltene Wechselgeldrückerstattungsbetrag in der Höhe von 150 Euro als Einkommen der Bf im Dezember 2016 gewertet. Durch das übersichtliche Berechnungsblatt ist die belangte Behörde jedoch jedenfalls ihrer Begründungspflicht entsprechend nachgekommen. Auf dem angefochtenen Bescheid befindet sich außerdem der ausdrückliche Hinweis, dass das beiliegende Berechnungsblatt einen integrierten Bestandteil der Begründung des Bescheides darstellt.

Die weiteren Einwände der Bf betreffend allfällig formaler Mängel des angefochtenen Bescheides können von der erkennenden Richterin nicht einmal ansatzweise nachvollzogen werden.

Dem Einwand, dass die Auszahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht an das zusätzliche Vorlegen einer Bewerbungsliste geknüpft werden dürfe, ist zu entgegen, dass die vorgeschriebenen Bewerbungen von der belangten Behörde rechtskonform nicht als Auflage in den Spruch des Bescheides aufgenommen wurden, sondern zulässigerweise als Hinweis formuliert worden sind. Verstöße gegen die Obliegenheit zum Einsatz der Arbeitskraft sind im § 11 Abs. 4 und Abs. 5 Oö. BMSG geregelt (Kürzung oder u.U. von vornherein keine Gewährung).

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Oö. BMSG gilt der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11 als Beitrag der hilfebedürftigen Person. Gemäß § 11 Abs. 1 haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Die belangte Behörde hat somit berechtigterweise die Obliegenheit des zusätzlichen Vorlegens einer Bewerbungsliste als Hinweis in den Bescheid aufgenommen.

Aus den angeführten Gründen war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im vorliegenden Fall war keine Rechtsfrage zu klären, der erhebliche Bedeutung zukommt. Bei der Beurteilung, welches Einkommen des Mindestsicherungswerbers zu berücksichtigen ist, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung. Es war zudem ausschließlich eine einfache Anwendung des Gesetzes vorzunehmen, weshalb die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger